



## Vorschläge des Zentralverbandes Gartenbau zum Bürokratieabbau

Stand 27.05.2024

### Vorbemerkung:

Der Gartenbau als klein- und mittelständisch geprägte Branche wird in vielerlei Hinsicht mit bürokratischen Lasten konfrontiert. Für den Gartenbau als einerseits landwirtschaftlich (Produktion Obst, Gemüse, Zierpflanze, Baumschulware) andererseits gewerblich (gärtnerische Dienstleistung und Fachhandel) eingeordnete Branche ist die Bandbreite der als bürokratische Last empfundenen gesetzlichen Vorschriften besonderes umfangreich. Für den von der Bundesregierung angedachten Praxischeck sieht der Gartenbau zahlreiche Ansatzpunkte, um behördliche Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene effizienter zu gestalten und den nötigen Bürokratieabbau voranzutreiben.

### Zuständigkeit

1. Übergeordnet .....	1
2. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) .....	2
3. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) .....	5
4. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) .....	5
5. Bundesministerium der Finanzen (BMF) .....	6
6. Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) .....	8
7. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) .....	9
8. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) .....	10
9. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) .....	12
10. Bundesministerium der Justiz (BMJ) .....	12

## 1. Übergeordnet

1.1. E-Government: Angebote ausbauen und vereinheitlichen	
<b>Problem:</b> Für einen funktionierenden Datenaustausch zw. Verwaltungen sind einheitliche, digitaltaugliche Rechtsbegriffe erforderlich (Ausrichtung auf Klein- und Mittelständische Unternehmen).	<b>Lösung:</b> Einführen eines bundesweit einheitlichen Unternehmenskontos. Einheitliche, digitaltaugliche Rechtsbegriffe einführen. Alle Unternehmen bei „Praxis-Checks“ für E-Government-Angebote einbeziehen. Elektronische Meldeverfahren für Statistiken durch Statistik-Ämter stärker bewerben und unterstützen.
1.2. Erfüllungsaufwand senken	
<b>Problem:</b> Nach Beschluss von Gesetzen folgt häufig eine komplexe Umsetzbarkeit in der betrieblichen Praxis. Hinzu kommen lange Prüfverfahren.	<b>Lösung:</b> Stärkere Kooperation mit den Verbänden sowie Praxis-Checks bereits während der Gesetzgebungsverfahren. Fristen zur Stellungnahme ausweiten.

<b>1.3. Verordnungsermächtigungen</b>	
<p><b>Problem:</b> Neue Gesetze enthalten oftmals Verordnungsermächtigungen, welche der Regierung (Exekutive) ermöglichen, (Durchführungs-) Verordnungen zu erlassen. Dieses geschieht dann meist ohne Beteiligung des Parlamentes. In der Praxis ist festzustellen, dass in diesen Verordnungen dann oftmals seitens der Verwaltung umfangreiche Bürokratieauflagen für die Unternehmen eingebaut werden, z.B. die Schaffung der Notwendigkeit einer Verfahrensdokumentation in den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff).</p>	<p><b>Lösung:</b> Weniger Verordnungsermächtigungen bzw. nur Verordnungsermächtigungen, die zumindest unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Parlament stehen. Nur so kann der Gesetzgeber seiner Aufgabe nach Entbürokratisierung gerecht werden. Die Empfehlungen des Normenkontrollrates, insbesondere die „one in“ und „one out“ Regelung, konsequent - auch im Rahmen der Verordnungsermächtigungen - umsetzen.</p>

## **2. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)**

<b>2.1. Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes</b>	
<p><b>Problem:</b> Es werden umfangreiche Auskunfts-, Aufzeichnungs-, Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten für Betriebsinhaber vorgesehen.</p>	<p><b>Lösung:</b> Der Datenumfang muss auf das Maß, das zum Nachweis der Wirkung der Düngeverordnung europarechtlich notwendig ist, reduziert werden. Zudem müssen die Daten vollständig anonymisiert werden.</p>
<b>2.2. Düngeverordnung</b>	
<p><b>Problem:</b> Zu starre Vorgaben bezüglich der Dokumentation passen mit dem betrieblichen Alltag nicht zusammen.</p> <p>-----</p> <p>Unnötige Erfassung von Daten wie Bodenhilfsstoffe/Mulchstroh, bei denen es zu keiner Nitratauswaschung kommt.</p> <p>-----</p> <p>Bei unvorhergesehenen Ereignissen (Starkregen, Dürre etc.) besteht kaum Spielraum, die Düngung nachträglich anzupassen. Eine Überschreitung des Düngebedarfs aufgrund nachträglich eintretender Umstände (Bestandsentwicklung, Witterung) ist derzeit auf pauschal max. 10 % begrenzt, das reicht nicht aus.</p> <p>-----</p>	<p><b>Lösung:</b> Düngedokumentation praxisnah vereinfachen: Längere Aufzeichnungsfristen nach der tatsächlichen Düngung (aktuell zwei Tage). Verpflichtende Dokumentation der aufsummierten Düngemengen im laufenden Düngejahr abschaffen. Die Aufsummierung im Folgejahr reicht aus.</p> <p>-----</p> <p>Keine Dokumentation von für die Nitratauswaschung nicht relevanten Inputs z.B. Bodenhilfsstoffe/Mulchstroh.</p> <p>-----</p> <p>Möglichkeiten schaffen, bei unvorhergesehenen Ereignissen ausreichend nachzudüngen, um den Bestand zu retten.</p> <p>-----</p>

<p>Laut § 13 a DüV werden Gebiete mit einer hohen Nitratbelastung des Grundwassers (sogenannte "rote Gebiete") oder einer Eutrophierung von Oberflächengewässern mit Phosphor (sogenannte "gelbe Gebiete") per Landesverordnung ausgewiesen. Die „roten Gebiete“ werden bereits ausgewiesen, wenn an einer Messstelle im gesamten Gebiet der Nitratgrenzwert überschritten wird. Eine verursachergerechte Ausweisung kann damit nicht erfolgen. Als Folge der Ausweisung als „rotes Gebiet“ muss die Düngemenge 20 % unter dem durchschnittlichen Düngbedarf liegen. Dies ist mit den pflanzenphysiologischen Eigenschaften der Kulturen zum Erntezeitpunkt im Gemüsebau und bei Erdbeeren nicht vereinbar.</p>	<p>Pauschalreduzierung der Düngung um -20% streichen. Messstellen müssen ausgeweitet werden. Die roten Gebiete müssen verursachergerecht ausgewiesen werden. Bei nachgewiesener gewässerschonender Düngung müssen einzelbetrieblich Ausnahmen ermöglicht werden – Nährstoffbilanz muss dafür als Instrument für den Gemüsebau geeignet sein. Das ist bei der aktuellen Form nicht gegeben.</p>
<p><b>2.3. Stoffstrombilanz-Verordnung (zukünftig Nährstoffbilanz-Verordnung)</b></p>	
<p><b>Problem:</b> Eine belegbasierte Erfassung ist sehr aufwändig und steht in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Nutzen. Die Daten werden analog in den Betrieben gesammelt. Dafür müssen Personal abgestellt, Kassensysteme / Warenwirtschaftssysteme angepasst und neue Buchhaltungsdaten erfasst werden. Zusätzlich kommt es zu einer hohen Ungenauigkeit durch Bund- und Stückware. Tabellarische Standardwerte bieten wiederum keine einzelbetriebliche Auswertung der Daten. Es besteht kein Mehrgeprofit an nutzbaren Informationen und keine Lenkungswirkung bei der Nitratreduktion. Die Pflanzen müssen weiterhin bis zur Ernte gut versorgt werden, um vermarktungsfähig zu sein.</p> <p>-----</p> <p>Derzeit gibt es Überlegungen, die Nährstoffbilanzverordnung auch auf Gewächshausflächen und stationäre Folientunnel auszuweiten. In geschlossenen Systemen erfolgt keine N- und P-Auswaschung. Ein Zusammenhang zur EU-Nitratrichtlinie / Wasserrahmenrichtlinie ist nicht gegeben.</p> <p>-----</p> <p>Die Stoffstrombilanz/Nährstoffbilanz wird der Marktabhängigkeit vom Gemüsebau nicht gerecht. Es kann teilweise nicht alles abgeerntet oder vermarktet werden. Ware verbleibt auf</p>	<p><b>Lösung:</b> Ausnahmeregelung zur belegbasierten Erfassung für Gemüsebau und Erdbeeren im Freiland schaffen, weil die Vorgaben in der Praxis nicht umsetzbar sind und von den zuständigen Behörden nicht sachgerecht geprüft werden können. Die Nährstoffabfuhr soll nicht anhand von Belegen nachgewiesen werden, sondern mit dem bei der Düngedarfsplanung (DBE) zugrunde gelegten Durchschnittsertrag des Betriebes.</p> <p>-----</p> <p>Ausnahmeregelung für Anbau Unterglas festlegen.</p> <p>-----</p> <p>Die Härtefallregelungen (Witterung, Schädlingsbefall, unvorhergesehene Ereignisse etc.) müssen auch berücksichtigen, wenn keine Ernte erfolgen kann und die Ware auf dem Feld verbleibt.</p>

dem Feld und geht nicht aus dem Betrieb heraus. Dies sorgt für schlechte Bilanzwerte.	
<b>2.4. Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen (EU-VO 2023/564)</b>	
<b>Problem:</b> Gemäß EU-VO müssen berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln neue Anforderungen über die Anwendung erfüllen. Dafür entwickeln Bund und Länder neue elektronische Portale. Es wird befürchtet, dass dabei die Besonderheiten der kleinen Kulturen nicht ausreichend berücksichtigt werden und Doppelaufzeichnungspflichten entstehen.	<b>Lösung:</b> Es sollte auf bestehende Systeme, wie beispielsweise das Portal „PS Info-MeinBetrieb“ aufgebaut werden, um Doppelaufzeichnungen zu vermeiden. Das bestehende digitale Dokumentationsstool PS Info bietet bereits die rechtssichere Dokumentation von Pflanzenschutzanwendungen (auch als Druckversion), einen virtuellen Spritzmittelschrank und eine Anwendungsplanung inkl. Berechnung der Aufwandmengen. Durch direkte Anbindung an PS Info sind automatisch alle aktuellen Informationen zu den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (BVL, EU Pesticides Database, PP DB/BP DB, Resistenzgruppen, Rückstandshöchstgehalte u.a.) und zu Nützlingen inkludiert. Das System kann erweitert und angepasst werden (z.B. Schnittstellen).
<b>2.5. Förderverfahren (zuständig BMEL und weitere)</b>	
<b>Problem:</b> Öffentliche Förderungen werden z.T. nicht in Anspruch genommen, wegen der bürokratischen Auflagen, zeitaufwendiger Antragstellung sowie langer Bearbeitungszeiten mit abschreckender Wirkung.	<b>Lösung:</b> Elektronische Antragstellung einführen. Akzeptanz eingescannter Unterschriften sowie elektronischer Signaturen. Projektbeginn auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung des Förderantrags ermöglichen.
<b>2.6. Forschungs- und Projektanträge (zuständig BMEL/ BMBF)</b>	
<b>Problem:</b> Sich ständig ändernde Online-Portale zur Eingabe der Projektskizzen, Abrechnungen, Zwischen- und Abschlussberichte. Hochladen von pdf-Dokumenten zeitaufwendig.	<b>Lösung:</b> Ein einheitliches Portal schaffen (ZUWES oder easy Online). Digitale Fotoscans ermöglichen und digitale Unterschriften akzeptieren.
<b>2.7. Förderanträge BLE</b>	
<b>Problem:</b> Bearbeitungszeiten von Anträgen, z.B. im Bundesprogramm Energieeffizienz, sind zu lang und die Antragstellung viel zu komplex, zeitliche Abwicklung für notwendige Investitionen für die Unternehmen kaum planbar.	<b>Lösung:</b> Antragsformate vereinfachen. Mindestprüfung auf die Schlüssigkeit der Angaben (kursorische Prüfung) ausreichend. Einheitlich maximal 4-Augenprinzip.
<b>2.8. Statistikmeldungen</b>	
<b>Problem:</b> Die regelmäßigen und aufwendigen Abfragen von Destatis, den Statistischen Landesämtern	<b>Lösung:</b> Da sich die Angaben oft kaum oder gar nicht ändern, sollte die Einführung einer Angabe "keine

<p>und Eurostat sind kompliziert und aufwändig auszufüllen. Doppelerhebungen führen zu unnötigem Mehraufwand. Zudem liegen die Meldefristen oft mitten in der Saison, so dass die Betriebe den Fristen nicht nachkommen können.</p>	<p>Änderung zum Vorjahr" erfolgen. Meldefristen an Saison im Gartenbau anpassen und längere Rückmeldefristen einräumen. Bei Auskunftspflichten zum Außenhandel sollte die Meldung von Gesamtsummen ausreichen. Der Agrarantrag erfasst wesentliche Daten. Diese Angaben sind zu nutzen, um zusätzliche Abfragen zu verringern.</p>
---	--

### 3. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

3.1. Verpackungsgesetz	
<p><b>Problem:</b> Im Verpackungsgesetz sind umfangreiche Dokumentationspflichten über den Eingang und den Verbleib aller Verpackungsarten auf Betriebsebene vorgegeben. Eine Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) ist für Inverkehrbringer (also für den Einzelbetrieb) verpflichtend. Dies gilt sowohl für Verkaufsverpackungen als auch für Transportverpackungen. Die Mengen der Verkaufsverpackungen werden bereits beim dualen Rücknahmesystem lizenziert und gemeldet. Für Transportverpackungen ist dagegen keine Beteiligung an dualen Rücknahmesystemen vorgeschrieben. Für Blumentöpfe, die Verpackungen sind, gibt es keine Größenabgrenzung, d.h. keine Ausnahme für sehr große Töpfe. Sehr große Töpfe (Container) werden nicht über die dualen Systeme entsorgt.</p>	<p><b>Lösung:</b> Streichen der Registrierungen bei der ZSVR für Transportverpackungen. Ebenso streichen der Registrierungen für Verkaufsverpackungen bei der ZSVR, da Mengen und Registrierung bei Verkaufsverpackungen bereits durch die dualen Systeme erfolgen.  Einführung eines Schwellenwertes für kleine Betriebe (Freistellen von Meldepflichten, Lizenzierungspflichten). Blumentöpfe: Abschneidekriterium einführen (keine Verpackung) im Katalog der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.  Streichen der Dokumentationspflichten, weil kein Mehrwert oder Lenkungsfunktion daraus entsteht.</p>

### 4. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

4.1. BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)	
<p><b>Problem:</b> Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) ist die Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor. Für den Gartenbau mussten 3 Anträge auf Anerkennung als Teilsektor gestellt werden (Unterglas-Zierpflanzenbau, Unterglas-Gemüse, Pilzkulturanbau). Das Verfahren ist extrem</p>	<p><b>Lösung:</b> Einführung eines pauschalen unbürokratischen Verfahrens für KMU unterhalb eines Schwellenwertes der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Verzicht auf Wirtschaftsprüfer für KMU. Verzicht auf den Selbstbehalt für KMU. Erhöhung des Kompensationsgrades für KMU. Absenkung des Prozentsatzes für verpflichtendes Investment für KMU.</p>

<p>bürokratisch. Antragsverfahren für die Einzelunternehmen sind es ebenfalls. Die Kosten sind sehr hoch (z.B. durch Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers). Der Kompensationsgrad ist gering. Es müssen 50 bis 80 % der Beihilfe investiert werden (ab 2023).</p>	
<p><b>4.2. Brennstoffemissionshandelsgesetz</b></p>	
<p><b>Problem:</b> Mit dem BEHG wird zugekauft Biogas ab 2023 mit dem CO<sub>2</sub>-Preis belastet. Damit verteuert sich Biomethan, das in vielen BHKWs im Gartenbau genutzt wird. Anlagen werden unwirtschaftlich. Zwar wird mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung der CO<sub>2</sub>-Preis auf Null gesetzt. Die Zertifizierung verursacht aber ebenfalls Aufwand und Kosten.</p>	<p><b>Lösung:</b> CO<sub>2</sub>-Preis für Biogas/Biomethan generell auf Null setzen. Verzicht auf Nachhaltigkeitszertifizierung für KMU.</p>
<p><b>4.3. Energieeffizienzgesetz</b></p>	
<p><b>Problem:</b> Energiemanagementsystem, Energieaudit und Abwärmeregulungen sind verpflichtend ab einer bestimmten Höhe des Gesamtenergieverbrauchs vorgeschrieben. Der Aufwand ist für die kleinen und mittelständischen Betriebe des Gartenbaus fachlich und administrativ in keiner Weise zu leisten. Nur durch externe Dienstleister erfüllbar, die die Produktion unverhältnismäßig verteuern werden.</p>	<p><b>Lösung:</b> Die Schwellenwerte für Energiemanagementsystem müssen auf die europäischen Vorgaben angehoben werden. Verzicht auf Abwärmeregulungen für KMU.</p>
<p><b>4.4. Energiesteuerrückerstattungen: StromsteuerG §9; EnergieStG §54 und §53a</b></p>	
<p><b>Problem:</b> Rückerstattungen sind sehr aufwändig über den Zoll zu beantragen und werden oft nur zeitverzögert (bis zu 6 Monate) ausgezahlt.</p>	<p><b>Lösung:</b> Eine Berechtigung zur Energiesteuerreduktion beim Versorger vorzulegen, muss ausreichen. Von Beginn an weniger Steuern zu zahlen, erspart das Antragsverfahren und entlastet Betriebe wie Behörden gleichermaßen.</p>

## 5. Bundesministerium der Finanzen (BMF)

<p><b>5.1. Gelangensbestätigung § 17a Abs. 1 Nr. 1 UStDV und § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV</b></p>	
<p><b>Problem:</b> Der Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen in der EU zur Umsatzsteuerbefreiung ist sehr komplex. Er wird sehr unterschiedlich in den Mitgliedstaaten umgesetzt und nie geprüft.</p>	<p><b>Lösung:</b> Die sehr umfangreichen Aufzeichnungen sind nicht vergleichbar und stellen keinen nutzbaren Wissenszuwachs dar. Sollte daher komplett abgeschafft werden.</p>

<b>5.2. Kleinunternehmergrenze § 19 UstG</b>	
<p><b>Problem:</b> Nach der aktuellen Rechtslage gemäß § 19 UstG liegt die Grenze für die Anwendung der Kleinunternehmergrenze bei 22.000 Euro Umsatz. Betriebe, die unter diese Grenze fallen, müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und sind folglich von den Pflichten zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit. Sie mussten bisher aber trotzdem eine Umsatzsteuererklärung einreichen.</p>	<p><b>Lösung:</b> Anhebung der Grenze auf 35.000 Euro Umsatz, passend zu den Vorgaben zur Umsatzsteuererklärung im Wachstumschancengesetz.  Anhebung der Grenze würde auch für Kommunen gelten, die Grabpflegeleistungen erbringen. Bis zu dieser Grenze bliebe es bei der „Wettbewerbsverzerrung“, auf der anderen Seite echte Erleichterung für Neustarter (zum § 2b UStG siehe auch weiter unten).</p>
<b>5.3. Anwendung des § 2b UstG</b>	
<p><b>Problem:</b> Ungleichbehandlung von Privatwirtschaft und Kommunen durch einseitige Verlängerung von Umsetzungsfristen für Kommunen: Über viele Jahre hinweg haben Kommunen über die Friedhofsträger Grabpflegeleistungen angeboten, die nicht der Umsatzsteuer unterworfen wurden. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen, da Friedhofsgärtner auf ihre Dienstleistungen 19 % Umsatzsteuer erheben müssen.</p>	<p><b>Lösung:</b> Gleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen Steuerpflichtigen und sonstigen Steuerpflichtigen bei Einführung neuer Regelungen.</p>
<b>5.4. Pflicht zur elektronischen Rechnung</b>	
<p><b>Problem:</b> Alleingang Deutschlands trotz absehbarer EU-Regelung: Im Wachstumschancengesetz ist die Pflicht zur elektronischen Rechnung zwischen Unternehmen vorgesehen. Auf EU-Ebene wird ebenfalls an einer solchen Pflicht gearbeitet. Ob deutsche Unternehmen bei entsprechenden EU-Regelungen sich erneut auf ein neues System einstellen müssen bzw. neue Schnittstellenanforderungen erfüllen müssen, ist derzeit nicht absehbar.</p>	<p><b>Lösung:</b> Verzicht auf Einführung einer nationalen Regelung, solange die EU die Arbeit an einer EU-weiten Regelung noch nicht abgeschlossen hat. Auch wenn Übergangsregelungen vorgesehen sind, ändert das nichts am Grundproblem, dass hier jetzt auf Unternehmen Anforderungen zukommen, die möglicherweise schon in wenigen Jahren wieder überholt sind.</p>
<b>5.5. Einkommensteuerrecht: Anpassung der Abschreibungsregelungen</b>	
<p><b>Problem:</b> Angesichts der gerade im Zusammenhang mit der Digitalisierung und den notwendigen Transformationsprozessen immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen sind die Nutzungs- und Abschreibungszeiträume zu lange angelegt. Die letzte Reform der AfA Tabellen liegt 20 Jahre zurück.</p>	<p><b>Lösung:</b> AfA-Tabellen sollen mit dem Ziel überarbeitet werden, die Nutzungs- und Abschreibungszeiträume zu verkürzen. Betriebe werden durch Vermeidung von Nachweisen hinsichtlich der tatsächlichen betrieblichen Nutzungsdauer entlastet. Damit im Zusammenhang stehende Rechtstreitigkeiten werden vermieden.</p>

<b>5.6. Zeitnahe Betriebsprüfungen, Aufbewahrungsfristen verkürzen</b>	
<b>Problem:</b> Lange und weit zurückreichende Prüfungszeiträume sorgen für Rechtsunsicherheit und Kosten für die Aufbewahrung.	<b>Lösung:</b> Bund/ Länder: Betriebsprüfungen spätestens 5 Jahre nach Steuerentstehung beenden. Ebenso Verjährungsfrist für rückwirkende Steuerfestsetzung auf 5 Jahre begrenzen.
<b>5.7. Kassenrichtlinie und Buchführungsrichtlinie</b>	
<b>Problem:</b> Häufige Änderungen in den vergangenen Jahren. Anschaffung neuer Kassensysteme und Software-Updates nötig. Der (finanzielle) Aufwand zur Kontrolle betrügerischer Prozesse wird auf Unternehmen verlagert.	<b>Lösung:</b> Seltener ändern, Kosten nicht auf Unternehmen verlagern.

## **6. Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)**

<b>6.1. Datenschutzgrundverordnung: Verarbeitungsverzeichnis</b>	
<b>Problem:</b> Nach Artikel 30 Absatz 5 DSGVO gilt die Pflicht zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses „nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die vom Unternehmen vorgenommene Verarbeitung von Daten nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt und die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt. Außerdem gilt die Ausnahme nicht, wenn eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien erfolgt. Infolge der Einschränkungen findet die Ausnahmegvorschrift auf keinen Betrieb Anwendung, der Arbeitnehmer beschäftigt. Jeder Arbeitgeber verarbeitet zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses zwangsläufig bestimmte Gesundheitsdaten (z.B. Fehltage wegen Krankheit) oder die Religionszugehörigkeit zwecks steuerrechtlicher Abrechnungen. Alle verbleibenden Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, scheitern an dem Ausschlussgrund der „nicht nur gelegentlichen Verarbeitung“.	<b>Lösung:</b> Ausnahmeregelungen, die ins Leere laufen, gaukeln Ausnahmen für kleine Betriebe vor und sind nicht zielführend. Die Ausnahmeregelung ist so zu gestalten, dass es auch tatsächlich Ausnahmen für Betriebe mit weniger Mitarbeitern gibt. Die besonderen Datenkategorien sollten daher gestrichen werden.



## 7. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

<b>7.1. Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge auf den Folgemonat</b>	
<p><b>Problem:</b> Die Betriebe müssen die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge in der Regel zwischen dem 20. und dem 25. eines Monats ermitteln, der Einzugsstelle melden und die Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag überweisen – und damit sogar häufig vor der Lohnzahlung. Betriebe, die nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden entlohnen, müssen die meisten Lohnabrechnungen zweimal anpacken, da zum Zeitpunkt der Meldepflicht nicht feststeht, wie viele Stunden tatsächlich gearbeitet werden.</p>	<p><b>Lösung:</b> Der Stichtag sollte wie bis 2006 gehandhabt werden.</p>
<b>7.2. A 1 Bescheinigung</b>	
<p><b>Problem:</b> Bei Dienstreisen ins europäische Ausland muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine Bescheinigung zum Nachweis des Verbleibs in der Sozialversicherung des Heimatlandes mitgeben. Die Beantragung der sogenannten A 1 Bescheinigung ist mit erheblichem Aufwand verbunden und muss selbst für eintägige Aufenthalte vorliegen. Gerade im grenznahen Bereich belastet dies kleine und mittlere Unternehmen erheblich.</p>	<p><b>Lösung:</b> Die Mitführung von Dokumenten bei Dienstreisen muss auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Ein Schritt in die richtige Richtung ist die Einbindung des Sozialversicherungsnachweises in die Entsendemeldung. Noch besser wäre die Schaffung eines digitalen Sozialversicherungsausweises. Außerdem müssen die eID und das EU Digital Identity Wallet weiterentwickelt werden.</p>
<b>7.3. Arbeitssicherheit: Doppelprüfungen durch Berufsgenossenschaften und Ämter für Arbeitssicherheit</b>	
<p><b>Problem:</b> Vielfach werden die Gartenbaubetriebe sowohl von den zuständigen Behörden für Arbeitssicherheit als auch von der Berufsgenossenschaft für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau überprüft. Die Praxis zeigt, dass in den zuständigen Ämtern oft die Fachkompetenz hinsichtlich der besonderen Unfallverhütungsvorschriften für den Gartenbau (auch Landwirtschaft) fehlt.</p>	<p><b>Lösung:</b> Übertragung der Routineprüfungen auf die fachlich besser aufgestellte zuständige Berufsgenossenschaft.</p>
<b>7.4. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)</b>	
<p><b>Problem:</b> Die elektronische Krankmeldung erleichtert nicht die Verfahrensabläufe für Arbeitgeber. Diese müssen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ihrer Beschäftigten elektronisch bei den unterschiedlichsten Krankenkassen in einem mehrstufigen Verfahren abfragen. Dazu</p>	<p><b>Lösung:</b> Den Krankenkassen ist der Arbeitgeber ihrer Versicherten in der Regel bekannt. Das Verfahren sollte daher so geändert werden, dass die Krankenkassen den Arbeitgebern (bzw. deren Beauftragten) die eAU direkt zusenden.</p>

<p>sendet der Arbeitgeber oder ein Beauftragter (z.B. eine Steuerberatungskanzlei) eine Anfrage nach der eAU an die Krankenkasse über deren Kommunikationsserver. Nach Erhalt stellt die Krankenkasse die eAU zum Abruf auf dem Kommunikationsserver bereit. Der Abruf sollte am Folgetag der ärztlichen Feststellung möglich sein. Ist die eAU allerdings noch nicht bei der Krankenkasse eingetroffen (z.B. weil sie von der Praxis noch nicht übermittelt wurde oder dort keine Internetverbindung besteht), erhält der Arbeitgeber oder sein Beauftragter eine entsprechende Fehlermeldung.</p>	
---	--

### 7.5. Lieferkettengesetz

<p><b>Problem:</b> Das Gesetz gilt grundsätzlich nur für Betriebe mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, so dass kleine und mittlere Betriebe eigentlich von den Pflichten befreit sind. Betroffen werden diese Betriebe aber auf Umwegen. Ist ein kleineres Unternehmen Zulieferer, so wird häufig aufgefordert, entsprechende Zertifizierungen nach dem Lieferkettengesetz vorzulegen. Folgt es dieser Aufforderung nicht, riskiert er als Lieferant ausgelistet zu werden.</p>	<p><b>Lösung:</b> Sicherstellung, dass vom Gesetz nicht betroffene Betriebe nicht indirekt mit denselben Pflichten belastet werden und zwar durch Klarstellung im Hinblick auf die konkreten Pflichten dieser kleinen Betriebe als Zulieferer, um so auch Rechtssicherheit für die vom Gesetz betroffenen Betriebe zu erzielen.</p>
---	---

### 7.6. Vereinfachung der Fachkräfteeinwanderung

<p><b>Problem:</b> Lange Warte- und Bearbeitungszeiten bei Anträgen auf Visum.</p>	<p><b>Lösung:</b> Vollständige Digitalisierung der administrativen Prozesse. Schnittstellen zw. Akteuren effizienter gestalten (Arbeitsagentur, Ausländerbehörde). Digitaler Zugriff aller Akteure auf den Bearbeitungsstand.</p>
--	---

## 8. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

### 8.1. Berufsbildungsgesetz (BBiG)

<p><b>Problem:</b> § 11 Abs. 1 S. 1 BBiG: Die elektronische Form des Ausbildungsvertrages ist ausgeschlossen: Ausbildungsverträge werden aktuell meist digital ausgefüllt, dann ausgedruckt, händisch unterschrieben und im Anschluss als Kopie bei der LWK/zuständ. Stelle vorgelegt. Das verhindert eine schnelle und digitale End-to-End-Lösung für die am Ausbildungsvertrag Beteiligten.</p>	<p><b>Lösung:</b> § 11 Abs. 1 S. 1 BBiG: Der Gesetzgeber muss die elektronische Form der Vertragsniederschrift aufnehmen. Dadurch werden Medienbrüche vermieden. Zeitgemäße digitale Anwendungen für Betrieb, Auszubildende und der zuständigen Stelle werden ermöglicht.</p>
---	---

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BBiG:

Ausbildende haben den Auszubildenden nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die Ausstellung eines elektronischen Zeugnisses durch Ausbildende ist ausgeschlossen.

---

§ 34 Abs. 2 BBiG:

Betriebe, Auszubildende und Landwirtschaftskammern können den digitalen Kommunikationsweg per E-Mail oder Telefon nur sehr eingeschränkt nutzen. Das bedeutet eine zwingende Kommunikation per Postbrief, mit entsprechenden Kosten und Zeitaufwand.

---

§ 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG:

Ungleichbehandlung der Schriftanforderungen bei geteilter Abschlussprüfung: Aktuell hat die Ergebnismitteilung an den Auszubildenden für die Abschlussprüfung Teil 1 ausschließlich schriftlich in Papierform zu erfolgen. Bei einer Abschlussprüfung, die nicht in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, besteht hingegen kein Schriftformerfordernis.

---

§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG:

Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung ist ein unterzeichneter Ausbildungsnachweis (=Berichtsheft). Bei Online-Berichtsheften führt die geforderte Unterzeichnung zu großer Rechtsunsicherheit, da eine qualifizierte elektronische Signatur (o. ä.) weder bei Betrieben noch bei den Auszubildenden verbreitet ist, gleichzeitig aber Ausdruck und Verschickung per Post nicht vorgesehen sind.

---

§ 62 Abs. 2 Satz 1 BBiG:

Umschüler und Umschuler haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme mit detailliertem Konzept und vollständigen Umschulungsinhalten der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Das bedeutet einen großen Aufwand bzw. auch Fehleranfälligkeit.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BBiG:

Ein elektronisches Zeugnis ist sinnvoll sowohl für den Auszubildenden als auch für den ausbildenden Betrieb, der sich Kosten und Aufwand spart. Zudem kann auch das IHK-Abschlusszeugnis in elektronischer Form ausgestellt werden. Die Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

---

§ 34 Abs. 2 BBiG:

Digitale Kommunikation in der Ausbildung als Regel ermöglichen. Dazu gehört der Pflichteintrag von E-Mail-Adressen sowie Handynummern für jedes Berufsausbildungsverhältnis. Datenschutzregelungen dürfen dem nicht im Weg stehen.

---

§ 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG:

Eine digitale Ergebnismitteilung der Abschlussprüfung muss auch bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen gesetzlich möglich sein. Eine einheitliche elektronische Prüfungsverwaltung bringt auch eine Kostenersparnis.

---

§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG:

Als Zulassungsvoraussetzung soll ein nichtunterzeichneter Ausbildungsnachweis ausreichen, d.h. das Wort "Unterzeichneter" muss in § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG gestrichen werden. Dadurch werden Medienbrüche vermieden, Rechtssicherheit wird hergestellt und die Einführung des elektronischen Ausbildungsnachweises wird nicht ausgehebelt.

---

§ 62 Abs. 2 Satz 1 BBiG:

Eine elektronische Anzeige der Umschulungsmaßnahme muss möglich sein. Die Fehleranfälligkeit bei der händischen Ausformulierung kann dadurch verringert werden. Eine elektronische Form ist insbesondere sinnvoll, wenn Änderungen seitens des Bildungsträgers vorgenommen werden müssen.

## 9. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

9.1. LKW-Maut: Einfaches Verfahren zur Anmeldung mautfreier Fahrten	
<b>Problem:</b> Fahrten von Betrieben mit Urproduktion sind unter bestimmten Voraussetzungen von der LKW-Maut befreit. Da allerdings mit den Fahrzeugen auch nicht mautbefreite Fahrten durchgeführt werden können, gilt keine generelle Mautbefreiung für die Fahrzeuge, so dass diese nicht in die Liste der mautbefreiten Fahrzeuge aufgenommen werden können. Folge: es muss ein für beide Seiten (Betriebe und Mautstelle) aufwendiges Verfahren durchgeführt werden.	<b>Lösung:</b> Einführung einer elektronischen Anmelde-möglichkeit für mautbefreite Fahrten von Betrieben mit Urproduktion. Dies könnte auch als Vorbild für eine entsprechende Lösung für die mautbefreiten Fahrten von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben sein.

## 10. Bundesministerium der Justiz (BMJ)

10.1. Pflicht, Bilanzen in Papierform aufzubewahren	
<b>Problem:</b> Nach § 257 HGB besteht die Pflicht, Jahresbilanzen und Eröffnungsbilanzen aufzubewahren. In § 257 Abs. 3 HGB ist ausdrücklich geregelt, dass dies in Papierform zu geschehen hat.	<b>Lösung:</b> Im Bürokratienteilungsgesetz (BEG) ist aktuell schon geplant, die Aufbewahrungsfristen von 10 auf 8 Jahre zu verkürzen. Dies ist schon ein positiver Ansatz, um Lagerplatz einzusparen. In dem Zusammenhang sollte gleichzeitig geregelt werden, dass eine Aufbewahrung in elektronischer Form ausreicht. Gleichzeitig sind die bestehenden Verjährungsregelungen der Abgabeverordnung entsprechend anzupassen.
10.2. Arbeitsrecht: Schriftformerfordernis von Arbeitsverträgen	
<b>Problem:</b> Nach aktueller Rechtslage sind Arbeitsverträge, der Nachweis über die wesentlichen Arbeitsbedingungen und das Arbeitszeugnis nur in Schriftform zulässig. Im BEG ist vorgesehen, dass der Arbeitgeber auf die schriftliche Aushändigung der wesentlichen Arbeitsbedingungen verzichten kann, sofern dem Arbeitnehmer ein von den Vertragsparteien in elektronischer Form (§ 126a BGB) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist. § 126a BGB bedeutet, dass der Vertrag von beiden Seiten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.	<b>Lösung:</b> Diese Regelung passt nicht in die Praxis, da die meisten Arbeitnehmer nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen. Damit bleibt es bei der Schriftformerfordernis durch die Hintertür.